



Lauterkeitsrecht und Grundzüge des Immaterialeüterrechts

WS 2019/20
Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler

Lernunterlagen I

- *Wiebe, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 4. Auflage (2018)*
- *Gamerith, Wettbewerbsrecht I, 9. Auflage (2016, Orac-Rechtsskriptum)*
- *Enzinger, Lauterkeitsrecht (2012)*
- *Grünwald, Gewerblicher Rechtsschutz I (2015)*
- *Horn/Grünwald, Gewerblicher Rechtsschutz II (2015)*



Lernunterlagen II

- Kodex Unternehmensrecht (aktuell 58. Auflage)

Grundbegriffe I

Wettbewerb

- Wettbewerb
- „menschliches Verhalten, mit dem Ziel, vor anderen einen Vorsprung zu erlangen“
- Gesellschaftspolitische Grundentscheidung
- Privatautonomie und Privateigentum als Grundvoraussetzungen



Grundbegriffe II

Wettbewerbsfunktionen

- Steuerungs-/Allokations-/Ordnungsfunktion
- Antriebsfunktion
- Verteilungsfunktion

Grundbegriffe III

Wettbewerbsrecht

- Definition
- Existenzschutz (Kartellrecht)
 - Verbot der Verhaltenskoordination
 - Verbot des Marktmachtmissbrauchs
 - Fusionskontrolle
- Qualitätsschutz (UWG)
- NVG - Hinweis



Grundbegriffe IV

Immateriälgüterrecht (Geistiges Eigentum)

- Begriff
- Arten
 - Patentrecht
 - Kennzeichenrecht (insb Marken und Firmen)
 - Muster- und Gebrauchsmusterrecht
 - Urheberrecht
 - Sortenschutz
 - Halbleiterschutz

Rechtsquellen

Lauterkeitsrecht I

- UWG 1923, mehrfach novelliert
 - Zuletzt erhebliche Änderung durch UWG-Novelle 2007
- Unionsrecht
 - Primärrecht, insb Warenverkehrsfreiheit
 - RL über unlautere Geschäftspraktiken
 - RL über irreführende und vergleichende Werbung
- Verfassungsrecht (Meinungsäußerung, Eigentum, Erwerbsausübung)

Rechtsquellen

Lauterkeitsrecht II

- **Insbesondere RL über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL)**
 - Führt zu signifikanter Änderung des UWG 2007
 - Regelt nur den B2C-Bereich
 - Vollharmonisierung
 - Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern
 - Das sind insb irreführende und aggressive GP
 - Schwarze Liste jedenfalls irreführender und aggressiver GP im Anhang

Rechtsquellen

Lauterkeitsrecht III

- **Insbesondere RL über unlautere Geschäftspraktiken (Fortsetzung)**
 - Vorabentscheidungsersuchen
 - Richtlinienkonforme Auslegung
 - Gegebenenfalls unmittelbare Wirkung
 - Anwendungsbeispiele: Zugabenverbot (EuGH 9.11.2010, Rs C-540/08p – Mediaprint/Österreich; OGH 15.2.2011, 4 Ob 208/10g – Fußballer des Jahres IV); Ausverkauf (OGH 12.4.2011, 4 Ob 154/10s, EuGH 17.1.2013, C-206/11)

Aufbau des UWG I

- Drei Abschnitte
 - §§ 1 – 26: Zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen
 - Inklusive zivilprozessualer
 - §§ 26 – 37: verwaltungsrechtliche Bestimmungen
 - §§ 38 – 43: gemeinsame und Schlussbestimmungen
- Strafrechtliche Verfolgung in der Praxis bedeutungslos
- Verwaltungsrechtliche Bestimmungen können auch zivilrechtlich verfolgt werden (§ 34 Abs 3)

Aufbau des UWG II

- Generalklausel § 1
 - Änderung durch UWG-Novelle 2007
 - Ersetzung von „Sittenwidrigkeit“ durch unlautere Geschäftspraktik bzw unlautere Handlung
 - Z 1: regelt B2B: unlautere Geschäftspraktik und unlautere Handlung
 - Z 2: regelt B2C: unlautere Geschäftspraktik
 - Irreführende und aggressive Geschäftspraktiken als „insbesondere“ unlautere Geschäftspraktiken (§ 1 Abs 3, § 1a und § 2 UWG)
 - Aufzählung jedenfalls aggressiver oder irreführender Handlungen in „schwarzer Liste“
- Einzelne Sondertatbestände
- Vorschriften über die Rechtsdurchsetzung

Generalklausel/Sondertatbestände I

- Funktion der Generalklausel
 - Unmöglichkeit der ex-ante Erfassung aller unlauteren Praktiken
 - Flexibilität
 - Vgl auch § 879 ABGB
 - Problem: Legalitätsprinzip und Rechtssicherheit
- Verhältnis zu den Sondertatbeständen
 - Lex generalis

Generalklausel/Sondertatbestände II

- Auslegung der Generalklausel
 - Unlautere Geschäftspraktik: insb aggressive (§ 1a) und irreführende (§ 2)
 - „sonstige unlautere Handlung“
 - EBRV: Kontinuität zur früheren Jud zur Sittenwidrigkeit
 - Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden?
 - Wettbewerbswidrigkeit
- Praxis: Fallgruppen und ausgeprägtes „case-law“
 - Kundenfang (nunmehr irreführende und aggressive Geschäftspraktiken)
 - Behinderung (sonstige unlautere Handlung)
 - Ausbeutung (sonstige unlautere Handlung)
 - Rechtsbruch (sonstige unlautere Handlung)

Generalklausel neu/Prüfungsschema

- Prüfungsschema nach der Neuregelung
 1. Fällt Handlung unter schwarze Liste?, wenn nein
 2. Liegt eine aggressive oder irreführende Geschäftspraktik vor?, wenn nein
 3. Liegt eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung vor?
 - Dort bisherige Fallgruppen, soweit nicht von 1. oder 2. erfasst



Schutzzweck des UWG

- Mitbewerberschutz
- Verbraucherschutz
- Schutz der Institution Wettbewerb

Gemeinsame Tatbestandsmerkmale I

- **Geschäftlicher Verkehr**
- Blieb auch im neuen UWG bestehen
- Sehr weitgehend: jede selbständige Teilnahme am Markt außer privater und amtlicher Tätigkeit, Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich
 - Auch Freiberufler, Land- und Forstwirtschaft
- Auch die Förderung fremden Wettbewerbs erfolgt im geschäftlichen Verkehr

Gemeinsame Tatbestandsmerkmale II

■ Geschäftlicher Verkehr (Fortsetzung)

- Wettbewerb der öffentlichen Hand?
 - Abgrenzung von (erfasster) Privatwirtschaftsverwaltung von (nicht erfasster) Hoheitsverwaltung nach rein formalen Kriterien
 - eingesetzte Rechtsform
 - zuletzt freilich zeichnet sich – sehr bedenklich – ein Judikaturwandel ab (E 4Ob 40/11b – Murpark und 4 Ob 267/16t – Gratisbuslinie): es kommt angeblich wieder auf Motive und Zweck der Tätigkeit an

Gemeinsame Tatbestandsmerkmale III

■ Geschäftlicher Verkehr (Fortsetzung)

- Wettbewerb der öffentlichen Hand?
 - Unlauterkeit: Missbrauch hoheitlicher Machtmittel (Quersubventionen); Verstoß gegen Gleichheitssatz, insb bei Subventionen
- Vereine: zB für Spendenwerbung bejaht

Gemeinsame Tatbestandsmerkmale III

■ Wettbewerbsverhältnis

- Nur mehr im B2B-Bereich
- Vorhandensein von Konkurrenten
- Früher erforderliche Wettbewerbsabsicht ist bei Generalklausel beseitigt worden
 - Grund: wenn es um den Schutz der Verbraucher geht, kann es nicht darauf ankommen, ob Konkurrenten vorhanden sind
 - Ist allerdings auch für den B2B-Bereich aufgegeben worden

- „Zu Zwecken des Wettbewerbs“ bei anderen Tatbeständen aber geblieben
 - Wettbewerbsverhältnis und Wettbewerbsabsicht
 - Absicht wird bei Förderung des eigenen Wettbewerbs vermutet (und dann, wenn typische Wettbewerbshandlung)